

# Nicht-Rechtzeitig-Zahlung

= Schuldnerverzug (vgl. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung)

Voraussetzung ...

Fälligkeit der Zahlung <sup>1</sup>

**Ohne Mahnung**

- wenn der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt ist
- wenn der Zahlungstermin in der Form einer festen Zeit nach einem bestimmten Ereignis festgelegt wurde
- wenn 30 Tage nach Rechnungszugang vergangen sind <sup>3</sup>
- wenn Käufer die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert

## Beispiele:

- Zahlung bis 31.03.20xx
- Zahlung im August 20xx
- Zahlung Mitte Mai 20xx
- Zahlung 30 Tage nach Rechnungsdatum
- Zahlung 10 Tage nach Anlieferung

**Mit Mahnung** <sup>2</sup>

- wenn der Zahlungstermin kalendermäßig **nicht** bestimmt ist

## Beispiele:

- Zahlung sofort
- In einer Rechnung an Endverbraucher wird nicht darauf verwiesen, dass er nach 30 Tagen automatisch in Verzug gerät.

<sup>1</sup> Nach § 280 I BGB muss der Käufer – wie bei der Nicht-Rechtzeitig-Lieferung – die Verspätung zu vertreten haben (Verschulden), um in Verzug zu geraten. Dies wird aber unterstellt. Ein Verweis des Käufers auf unverschuldete Mittellosigkeit wird nicht akzeptiert: „Geld muss man haben“.

<sup>2</sup> Eine Mahnung ist eine Aufforderung zur Zahlung. Sie braucht keine Zahlungsfrist enthalten!

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt bei einem Verbrauchsgüterkauf (einseitiger Handelskauf) nur dann, wenn in der Rechnung besonders darauf hingewiesen wurde.